

# RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0194

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1998

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §480;

FIVfGG §6 idF 1967/078;

FIVfLG Tir 1996 §26 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die Zitierung des § 480 ABGB in § 6 FIVfGG idF 1967/78 sollte keine Einschränkung der von dieser Bestimmung erfaßten Grunddienstbarkeiten und Reallisten gegenüber der alten Fassung des § 6 FIVfGG bewirkt werden. Dies ergibt sich aus dem Ziel der Neufassung des § 6 FIVfGG durch BGBl 1967/78, insbesondere aber auch daraus, daß in den Erläuterungen davon die Rede ist, daß die Novelle ALLE Grunddienstbarkeiten und Reallisten grundsätzlich für aufgehoben erklärt, ohne daß diesbezüglich eine Einschränkung gemacht wird (Hinweis 237 BlgNR 11.GP, 12f). Die Zitierung des § 480 ABGB dient der Klarstellung, daß jene Rechte von § 6 FIVfGG idF 1967/78 nicht erfaßt sind, die sich auf die auf dem Gebiet der Bodenreform bestehenden Gesetze, insbesondere die Einforstungsrechte, stützen, und die auf Grund ihrer sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Elemente aufweisenden Doppelnatür (Hinweis E 13.12.1994, 94/07/0039) Ähnlichkeiten mit Dienstbarkeiten aufweisen. Der Verweis des § 26 Abs 1 Tir FIVfLG 1996 auf § 480 ABGB hat daher nicht die Bedeutung, daß Dienstbarkeiten, die auf eine "Gerechtsame" zurückgeführt werden, von § 26 Abs 1 Tir FIVfLG 1996 nicht erfaßt werden (hier: Dienstbarkeit des Fischereirechtes erlischt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070194.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>